

## Kurzantrag zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem OEG

Ich habe eine gesundheitliche Schädigung erlitten (welche):

---

---

---

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

Datum/Unterschrift

Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
**SER – Rente**  
Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz

### Kontaktadresse:

WEISSER RING e. V.  
Weberstr. 16  
55130 Mainz  
Bundesweites kostenfreies Opfer-Telefon:  
(7.00-22.00 Uhr) 0116 006

Opfer **extremistischer Übergriffe und Opfer terroristischer Straftaten** können sich auch an das Bundesamt für Justiz wenden.

### Kontaktadresse:

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn  
Telefon 0228 99410-40  
Telefax 0228 410-5050

Sofern Sie in Rheinland-Pfalz Opfer einer Straftat geworden sind oder als Opfer einer Straftat Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, bietet auch die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz Hilfe an.

### Kontaktdaten:

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz  
Ministerium der Justiz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-4881  
Stiftung.Opferschutz@jm.rlp.de

### Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in:

#### Koblenz

Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-0  
Telefax 0261 4041-407

#### Bürger-Service-Büro

Telefon 0261 4041-222  
Telefax 0261 4041-407  
poststelle-ko@lsjv.rlp.de

#### Landau

Reiterstraße 16  
76829 Landau  
Telefon 06341 26-1  
Telefax 06341 26-287

#### Bürger-Service-Büro

Telefon 06341 26-222  
Telefax 06341 26-287  
poststelle-ld@lsjv.rlp.de

#### Mainz

Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-444

#### Bürger-Service-Büro

Telefon 06131 967-222  
Telefax 06131 967-444  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de

#### Trier

Moltkestraße 19  
54292 Trier  
Telefon 0651 1447-0  
Telefax 0651 1447-253

#### Bürger-Service-Büro

Telefon 0651 1447-222  
Telefax 0651 1447-253  
poststelle-tr@lsjv.rlp.de



Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-0  
Telefax 0261 4041-407



poststelle-ko@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

Stand: November 2020

Bildnachweis: © DorSteffen – AdobeStock

# ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN





## Grußwort

Opfer von Gewalttaten leiden oft noch lange an körperlichen, seelischen und auch wirtschaftlichen Folgen der Geschehnisse.

Manche von ihnen sind dringend auf Unterstützung angewiesen. Das vorliegende Faltblatt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung weist ihnen dazu den Weg.

Die Rechte und Ansprüche von Betroffenen regelt das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Die Leistungen sind vielfältig und reichen von der Heil- und Krankenbehandlung und besonderen Fürsorgeleistungen bis zur Gewährung einer Rente. Wer unverschuldet Opfer einer Gewalttat geworden ist, sollte sich nicht scheuen, seine Rechte nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen. Eine schnelle Hilfe für psychisch traumatisierte Opfer bieten die in Rheinland-Pfalz eingerichteten Traumaambulanzen, die über eine Vermittlung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder der Polizeibehörden zu erreichen sind. Betroffene Menschen können sich aber auch unmittelbar an die Traumaambulanzen wenden.

Ich wünsche mir, dass möglichst viele Betroffene die Angebote nutzen und sich Unterstützung und Beistand holen. Dieses Faltblatt beantwortet erste Fragen zum Rechtsanspruch, zu den möglichen Leistungen und nennt Ansprechpartner für weitergehende Informationen.

### Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

## Wer kann Leistungen bekommen?

Das Opferentschädigungsgesetz gilt für Personen, die nach dem 15. Mai 1976 in Deutschland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat wurden. Unter besonderen zusätzlichen Voraussetzungen sind auch für Opfer von Gewalttaten vor diesem Zeitpunkt seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 Leistungen möglich.

## Wie ist der Begriff der Gewalttat zu verstehen?

Eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes ist jeder **vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff** gegen eine Person. Auch wer bei einer gebotenen, erforderlichen und angemessenen Notwehrhandlung gegen einen solchen Angriff verletzt wird, ist nach dem Gesetz geschützt. Als tätlicher Angriff gelten darüber hinaus die vorsätzliche Vergiftung eines anderen und die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung eines anderen durch ein gemeingefährliches Verbrechen (z. B. Sprengstoffanschlag, Brandstiftung). Der sexuelle Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren gilt auch dann als Gewalttat im Sinne des Gesetzes, wenn der Täter keine Gewalt angewendet hat.

### Ausnahme: Angriff mit Kraftfahrzeug

Das Opferentschädigungsgesetz gilt nicht bei Schäden aus einem tätlichen Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers. In solchen Fällen kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (Verein Verkehrsofferhilfe e. V.) gerichtet werden.

Die Anschrift lautet:  
Verein Verkehrsofferhilfe e. V.  
Wilhelmstraße 43/43G  
10117 Berlin  
Telefon 030 2020-5858  
Telefax 030 2020-5722  
voh@verkehrsofferhilfe.de

## Welche Leistungen sieht das Opferentschädigungsgesetz vor?

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden dem Umfang und der Höhe nach **in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)** gewährt.

Die Versorgung umfasst insbesondere:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente, wenn die Folgen einer Gewalttat nicht nur vorübergehend bestehen und einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 bedingen
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Waisen und Eltern
- Bestattungs-/Sterbegeld und Überführungskosten
- Fürsorgeleistungen

Opfer, die unter akuten seelischen Folgen leiden, können Soforthilfe in den in Rheinland-Pfalz eingerichteten OEG-Traumaambulanzen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter: [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de) oder in der Infobroschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten – Soforthilfe bei psychischem Trauma“.

Für **nach dem 30. Juni 2009 im Ausland erlittene Gewalttaten gilt ein anderes Leistungsspektrum**. Neben dem Anspruch auf Heilbehandlung kann in solchen Fällen eine Einmalzahlung in Betracht kommen. Bei den Leistungen handelt es sich um **nachrangige Leistungen** sowohl gegenüber anderen öffentlichen und privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen als auch gegenüber Leistungen, die Geschädigte und Hinterbliebene aufgrund von Regelungen der Europäischen Union durch den Staat erhalten, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

**Schmerzensgeld** kann im Rahmen der Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht gezahlt werden. Auch Sach- und Vermögensschäden können mit Ausnahme eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder Zahnersatz, nicht ersetzt werden. Solche Ansprüche sind gegenüber dem Schädiger geltend zu machen.

## Wer erhält keine Leistungen?

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz **sind** zu versagen, wenn die/der Geschädigte die Schädigung **durch eigenes Verhalten** verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten der/des Geschädigten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Steht die Schädigung mit der aktiven Beteiligung an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland oder mit der Verwicklung in die organisierte Kriminalität im Zusammenhang, sind Leistungen ebenfalls zu versagen. Leistungen **können** versagt werden, wenn die/der Geschädigte

es unterlassen hat, das ihr/ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Strafanzeige bei der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

## Ausländische Gewaltopfer

Das Opferentschädigungsgesetz gilt unabhängig jeglicher Nationalität und bietet allen Opfern einer Gewalttat Schutz, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Opfer einer Gewalttat geworden sind.

## Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz ist gegeben, wenn sich der Wohnort der antragstellenden Person im Land Rheinland-Pfalz befindet.

## Hilfen außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung arbeitet in einer Kooperation mit dem WEISSEN RING e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, der Opfern von Straftaten ebenfalls Hilfe anbietet. Neben persönlicher Betreuung und finanzieller Unterstützung wird dort auch Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen geleistet.

## Kurzantrag zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem OEG

Ich bin am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Opfer eines gegen mich bzw. eine andere Person

\_\_\_\_\_

Name der anderen Person

gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden und habe dabei/dadurch gesundheitliche Schäden erlitten.

## Angaben zu meiner Person

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort

\_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum/Geburtsname

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Kurze Beschreibung des Tathergangs

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_